

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft betreffend die Subventionierung
der Massnahme 11.08 „Gestaltung einer Busfahrspur in der
Gegenrichtung auf der Zeughausstrasse
(Richtung Bahnhof) und 41.06 „Neugestaltung der
Unterführung Cardinal sowie Gestaltung von regulierten
Kreuzungen an den Extremitäten» (1. Teil) des AP2**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	1
II. Massnahmen und Projekt	2
III. Subventionierung.....	3
IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	4

Beilagen

- Beschlussentwürfe

Glossar :

Alle Abkürzungen im vorliegenden Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.

Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und einer Fachstelle
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg
Mitgliedgemeinden	Mitgliedgemeinden der Agglomeration Freiburg
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
Richtlinie	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg, genehmigt durch den Agglomerationsrat am 1. April 2021
LV	Langsamverkehr
AP2	Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg
ÖV	Öffentlicher Verkehr
TransAgglo(s)	TransAgglo(s), Langsamverkehrsachsen, die die Freiburger Agglomeration durchquert (durchqueren)

**10– 2021-2026: Botschaft betreffend die
Subventionierung der Massnahme 11.08
„Gestaltung einer Busfahrspur in der
Gegenrichtung auf der Zeughausstrasse
(Richtung Bahnhof) und 41.06
„Neugestaltung der Unterführung
Cardinal sowie Gestaltung von
regulierten Kreuzungen an den
Extremitäten» (1. Teil) des AP2**

Das vorliegende Subventionsgesuch betrifft die Massnahme 11.08 und den ersten Teil der Massnahme 41.06 des *Agglomerationsprogramms der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (nachstehend AP2)*. Im Rahmen der vorliegenden Botschaft zuhanden des *Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Rat)* schlägt der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Vorstand)* vor, der Stadt Freiburg auf der Grundlage der vom *Rat* am 1. April 2021 genehmigten *Richtlinie über die Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Richtlinie)* eine Subvention für ein Mobilitätsinfrastrukturprojekt zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrates

I. Allgemeines

Die Subventionierung der im regionalen Richtplan eingetragenen Massnahmen wird durch die *Richtlinie* geregelt. Die Artikel 1 und 6 der *Richtlinie* bestimmen, dass die Massnahmen, die von der *Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration)* mit 50% subventioniert werden, im *AP2* unter der Priorität A eingetragen sein müssen. Dies ist bei den nachfolgend angeführten Massnahmen der Fall. Die *Richtlinie* sieht in Artikel 5 ausserdem vor, dass der Subventionsbetrag anhand der im *AP2* für die betreffende Massnahme eingetragenen Kosten berechnet wird, nach Abzug der Beteiligung des Staates Freiburg und Dritter. Artikel 3 der *Richtlinie* besagt seinerseits, dass die Vorfinanzierung der Massnahmen sowie die Kostenüberschreitungen zulasten der Bauherrinnen gehen, die grundsätzlich aus den *Mitgliedsgemeinden der Agglomeration (nachfolgend Mitgliedergemeinden)* bestehen. Zudem wird gemäss Artikel 9 der *Richtlinie* der Beitrag des Bundes von der 50-prozentigen Bruttosubvention der *Agglomeration* in Abzug gebracht.

Auf der Grundlage der *Richtlinie* hat der *Vorstand* ein Verfahren für die Bearbeitung der Subventionsgesuche bezüglich der Massnahmen festgelegt, welches den Gemeinden ermöglicht, bei der *Agglomeration* schon vor der Realisierung der Arbeiten für die betroffene Massnahme ein Gesuch einzureichen. Im Anschluss daran, wird der maximale Subventionsbetrag in der Höhe von 50% des im Massnahmenblatt eingetragenen Betrages berechnet. Falls die Subvention vom *Rat* angenommen wird, verfügt die Gemeinde über eine Frist von vier Jahren, um die fragliche Massnahme gemäss Art. 37 Abs. 3 der *Statuten der Agglomeration (nachstehend Statuten)* und unter Vorbehalt der unter Art. 4 der *Richtlinie* erwähnten Fristen zu realisieren.

Sobald die Arbeiten abgeschlossen sind, wird die effektive Höhe der Subvention unter Berücksichtigung der Teuerung und der Mehrwertsteuer auf der Grundlage der Schlussabrechnungen festgelegt und dann an die Gemeinde ausbezahlt. Falls die effektiven Ausgaben unter dem vom *Rat* beschlossenen Betrag zu liegen kommen, wird die Höhe der Subvention neu berechnet, damit sie auf 50% der tatsächlichen Nettoausgaben der Gemeinde zu stehen kommt.

Der *Vorstand* weist darauf hin, dass die in den Massnahmenblättern des AP2 eingetragenen Beträge ohne Teuerung und MWST zu verstehen sind. Deshalb ist es nach Realisierung einer Massnahme erforderlich, die Höhe der vom *Rat* beschlossenen Subvention an die Entwicklung der Baupreise zwischen Oktober 2011, dem Datum des für das AP2 in Betracht gezogenen Referenzindex¹ und dem Datum der der Abschlussrechnung zu indexieren. Zu diesem Betrag wird die Mehrwertsteuer nach dem geltenden Satz hinzugerechnet, um den effektiven Subventionsbetrag zu erhalten.

Da die genaue Höhe des Referenzindex für die Berechnung der Teuerung nur zum Zeitpunkt der Subventionsgewährung bekannt wird, schlägt der *Vorstand* dem *Rat* vor, über Beträge zum Wert von "Oktober 2011" ohne Teuerung und MWST zu entscheiden, was den im AP2 eingetragenen Beträgen entspricht. Dieser Modus Operandi, sei es für die Berechnung (Zurücksetzung der Beträge auf das Datum des Referenzwertes) oder die Überweisung (zuzüglich der Teuerung und MWST), entspricht dem Vorgehen, das der Bund für Massnahmen praktiziert, die vom Bund mitfinanziert werden.

Die Stadt Freiburg verlangt eine Subvention für die Massnahme 11.08 des AP2 «Gestaltung einer Busspur in Gegenrichtung auf der Zeughausstrasse (Richtung Bahnhof)» und für den ersten Teil der Massnahme 41.06 des AP2 «Neugestaltung der Unterführung Cardinal und Gestaltung von regulierten Kreuzungen an den Extremitäten». Der Vorstand stützt sich auf die Elemente, die ihm mit dem Subventionsgesuch zugestellt worden sind.

II. Massnahmen und Projekt

Beschreibung der Massnahme 11.08

Eine Überlegung des AP2 über die Effizienz und Attraktivität der Linie 5 führte zur Notwendigkeit, deren Strecke auf die Zeughausstrasse zu verlegen. Da sich die Busse auf dieser Strasse in ihrer derzeitigen Konfiguration nicht kreuzen können, sieht die Massnahme die Aufhebung der seitlichen Parkplätze entlang der Zeughausstrasse vor, um an ihrer Stelle eine Busspur in Richtung Bahnhof zu verwirklichen. Diese Lösung bietet erhebliche Vorteile gegenüber der Fahrstrecke auf der Avenue du Midi, so dass die auf dieser Achse verkehrenden Regionallinien, sowie die Buslinie 5 auf die Zeughausstrasse verlegt werden können.

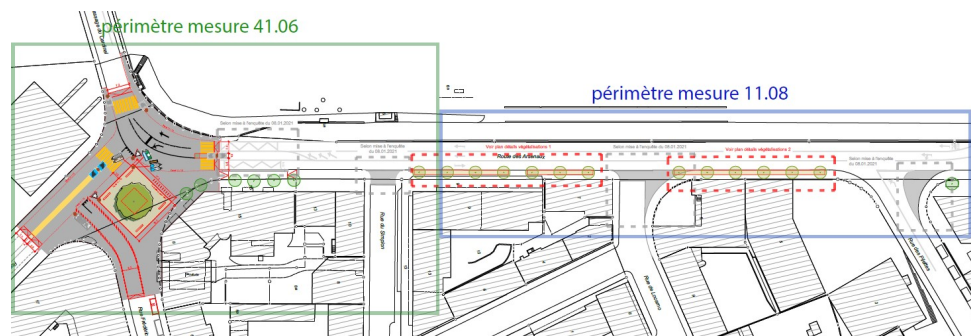
Beschreibung der Massnahme 41.06

Die Massnahme 41.06 kann in drei verschiedene Teile gegliedert werden: die Priorisierung der Busse an der Kreuzung Cardinal / Zeughaus in Richtung Unterführung Cardinal; die Verbesserung der Bedingungen für *den Langsamverkehr (nachfolgend LV)* unter der Unterführung Cardinal; die Priorisierung des öffentlichen Verkehrs (*nachfolgend ÖV*) an der Kreuzung zwischen der Avenue du Midi und der Unterführung Cardinal.

Der Durchgang der *TransAgglo* und ihr Anschluss an das LV-Netz des östlichen Sektors ist ebenfalls ein wichtiger Punkt, der im Massnahmenblatt besonders hervorgehoben wird.

Projekt der Gemeinde

Um die Gelegenheit der 2021 geplanten Arbeiten für die Verlegung der Fernwärmeleitung entlang der Zeughausstrasse zu nutzen, hat das Mobilitätsamt der Stadt Freiburg für die Neugestaltung der Zeughausstrasse zwischen der Kreuzung Unterführung Cardinal und der Kreuzung Rue des Pilettes ein Projekt entwickelt, das weitgehend die Ziele der Massnahmen 11.08 und 41.06 des AP2 aufgreift.



¹ Als relevanter Index für die Berechnung der Teuerung im Zusammenhang mit Massnahmen der Agglomerationsprogramme der Agglomeration gilt der Schweizer Baupreisindex, Region Espace Mittelland, Kategorie Tiefbau.

Die Sanierung der Kreuzung Cardinal ermöglicht eine Stilllegung des Abschnitts der Zeughausstrasse in Richtung Wilhelm-Kaiser-Strasse. Der Transit der Busse in und aus der Richtung der Zeughausstrasse wird dabei stark begünstigt, ohne auf eine Verkehrsregulierung durch Lichtampeln zurückgreifen zu müssen, die die Verkehrsflüssigkeit der verschiedenen Bewegungen an dieser Stelle beeinträchtigen würde (im Gegensatz zum ursprünglich im Massnahmenblatt vorgeschlagenen Projekt). Der gegenüber dem derzeitigen Zustand zurückgewonnene Raum wird zugunsten der Fussgänger und der Erholung umverteilt. Eine Erhöhung der gesamten Kreuzung erlaubt, diesen für das LV-Netz wichtigen Knotenpunkt und zukünftigen Durchgang der TransAgglo nördlich der Kreuzung besonders hervorzuheben.

Auf dem Abschnitt der Zeughausstrasse zwischen der Unterführung Cardinal und der Rue des Pilettes, werden die Rue Simplon und die Rue de Locarno mittels einer Fussgängerüberquerung herabgestuft. Damit gewinnt die 30 km/h-Zone der Frédéric-Chaillet-Strasse (zwischen der Zeughausstrasse und dem Boulevard de Pérolles) an Lesbarkeit, wobei die Fahrgeschwindigkeit der Busse auf der Zeughausstrasse verbessert wird. Die Aufhebung der Parkplätze, wodurch das Schaffen der Busspur in Richtung Stadtausfahrt ermöglicht wird (und nicht in Richtung Bahnhof, wie auf dem Massnahmenblatt vermerkt wurde). Schliesslich werden östlich der Kreuzung der Unterführung Cardinal Haltestellen erstellt, um die hier verkehrenden Transitlinien zu erschliessen. Die Haltestelle bei der Stadtausfahrt wird bis zur Fertigstellung des Grünweges zuerst provisorisch erstellt, bevor sie an dieser Stelle definitiv errichtet wird.

III. Subventionierung

Die Massnahmen 11.08 und 41.06 sind in der Leistungsvereinbarung bezüglich des AP2 in der Massnahmenliste der Priorität A enthalten und führen zu einer 40-prozentigen Mitfinanzierung des Bundes.

Konformität

Der *Vorstand* ist grundlegend der Auffassung, dass das von der Stadt Freiburg entwickelte Busspurprojekt auf der Zeughausstrasse sowie die Sanierung der Kreuzung der Unterführung Cardinal weitgehend mit den Zielen der Massnahme 11.08 und dem ersten Teil der Massnahme 41.06 übereinstimmen. Die Richtungsänderung gegenüber dem Massnahmenblatt 11.08 oder das Aufheben einer durch Lichtampeln regulierten Kreuzung, wie sie im Massnahmenblatt 41.06 zuerst für die Priorisierung der Busse empfohlen wurde, verstärken die im Rahmen des Agglomerationsprogramms angestrebten Strategien.

Im Rahmen seiner Stellungnahme forderte der *Vorstand* die Stadt Freiburg auf, zusätzliche Markierungen vorzusehen, um der Berücksichtigung der Velos bei der Kreuzung der Unterführung Cardinal besser gerecht zu werden. Weiter hebt der *Vorstand* auch hervor, dass der Gegenverkehr auf der Buslinie Nr. 5 auf der gesamten Zeughausstrasse nicht möglich ist. Da der letzte Abschnitt von der Sanierung des Bahnhofs abhängig ist, wird in der ersten Phase ein Umweg über die Rue des Pilettes notwendig sein. Die Agglomeration und die Stadt Freiburg überlegen sich, wie die Belästigung durch den Umweg der Busse an dieser Stelle begrenzt werden kann.

Um die Raumaufteilung zu verbessern und die Sicherheit aller Nutzer zu gewährleisten, forderte der *Vorstand* die Stadt Freiburg ebenfalls auf, den von der Massnahme betroffenen Abschnitt der Zeughausstrasse in eine 30 km/h-Zone umzuwandeln.

Kosten und Subventionierung

Gemäss Art. 5 Absatz 1 der *Richtlinie* stellen die im Massnahmenblatt 11.08 des AP2 angegebenen Kosten von insgesamt CHF 311'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) den maximalen Subventionsbetrag für dieses Projekt dar.

Für Massnahme 41.06 beläuft sich der von der *Agglomeration* subventionierte Betrag für die Realisierung aller drei genannten Projektteile auf CHF 2'000'000 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST). Was den ersten Teil der Massnahme betrifft, so übermittelte das Mobilitätsamt der Stadt Freiburg einen detaillierten Kostenvoranschlag für die Umsetzung der Teilmassnahme, deren Kosten sich auf CHF 960'190 (Wert 'Oktober 2020' inklusive Teuerung und MWST) belaufen und als Grundlage für die Berechnung der Subvention dienen.

Abbildung 1: Tabelle Finanzielle Aufteilung auf der Grundlage der aktuellen Kosten

Objekt	Verfahren	Beträge in CHF (Wert 'Oktober 2005', ohne Teuerung und MWST)	Beträge in CHF (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST)	Beträge in CHF (Wert 'Oktober 2020', inkl. Teuerung und MWST)
Massnahme 11.08	27 %		311'000	
Massnahme 41.06	73 %		849'110	960'190
Total der Kosten	100 %		1'160'110	
Gemeindeanteil			580'055	
MF Massnahme 11.08		102'000	114'677	
MF Massnahme 41.06		302'000	339'534	
Anteil der Agglomeration			125'844	

In Anbetracht der bisher angeführten Angaben schlägt der *Vorstand* dem *Rat* vor, für diese Massnahme eine Subvention in der Höhe von maximal 50 %, d. h. einen Gesamtbetrag von CHF 580'055 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) freizugeben. Die genaue Höhe des Subventionsbetrags wird anhand der Schlussabrechnung berechnet.

Der restliche Subventionsbetrag wird für die Realisierung der beiden noch verbleibenden Teile der Massnahme 41.06 des AP2 verwendet.

Für die Massnahme 11.08 wurde eine Subvention als Beteiligung des Staates Freiburg an den regionalen Verkehrsverbunden von CHF 23'118 (inklusive Teuerung und MWST) gewährt. Ein der Hälfte der Beteiligung der *Agglomeration* entsprechender Betrag wurde im Rahmen der Finanzierungsvereinbarung bezüglich der Gewährung einer kantonalen Investitionshilfe für die regionalen Verkehrsverbunde für das Jahr 2022 und die Massnahme 41.06 beantragt. Falls der Antrag auf Investitionshilfe angenommen wird, würde die effektive Belastung der Agglomeration für diese Massnahme um die Hälfte reduziert.

Finanzielle Auswirkungen

Der *Vorstand* sieht vor, die Nettoausgabe von CHF 85'021 (Wert "Oktober 2011", ohne Teuerung und Mehrwertsteuer) für die Massnahme 41.06 durch einen Bankkredit zu finanzieren. Dieses muss zum gesetzlichen Satz von 5 % abgeschrieben werden, was einem Betrag von CHF 4'251.05 pro Jahr entspricht. Es wird davon ausgegangen, dass das gesamte Darlehen bis zum Jahr 2024 verwendet wird, sodass ab 2025 mit der Abschreibung begonnen werden muss. Es gilt jedoch zu beachten, dass mit der Abschreibung erst begonnen werden kann, wenn das gesamte Darlehen ausgeschöpft ist. Die Schätzung der zu erwartenden Zinsen beruht ihrerseits auf der Annahme, dass ein Kredit zu einem Zinssatz von 2% für die ersten zehn Jahre des Kredits bzw. von 4 % danach abgeschlossen wird. Auf dieser Basis wird der gesamte Zinsaufwand auf CHF 24'526.14 geschätzt, was einer durchschnittlichen jährlichen Verzinsung von CHF 1'167.91 entspricht. Unter Vorbehalt der Annahme dieses Geschäfts durch den *Rat* wird diese Investition unter der Rubrik 650.522.71 des Investitionsvoranschlags 2024 verbucht.

Da sie unter der Aktivierungsschwelle von CHF 50'000 liegt, muss die Nettoausgabe von CHF 40'823 für die Umsetzung der Massnahme 11.08 (Wert "Oktober 2011", ohne Teuerung und Mehrwertsteuer) aus dem laufenden Budget 2024 finanziert werden.

IV. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat*, die Freigabe der für die Massnahme 11.08 und den ersten Teil der Massnahme 41.06 vorgesehenen Subventionierung anzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

Der Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg

gestützt auf:

- das Gesetz vom 21. August 2020 über die Agglomerationen (AggG, SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die vom Agglomerationsrat am 13. September 2018 verabschiedeten und am 24. Juni 2019 vom Staatsrat genehmigten Statuten der Agglomeration Freiburg,
- das Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (AP2),
- den vom Agglomerationsrat am 13. Oktober 2016 verabschiedeten und am 5. Dezember 2016 vom Staatsrat genehmigten regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg (RPA),
- die am 1. April 2021 vom Agglomerationsrat genehmigte Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 53 des Agglomerationsvorstandes vom 25. Februar 2021,
- der Botschaft Nr. 10 des Agglomerationsvorstandes vom 11. November 2021,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Stadt Freiburg eine maximale Subvention in der Höhe von CHF 424'555 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) für den ersten Teil der Massnahme 41.06 «Neugestaltung der Unterführung Cardinal und der Gestaltung von regulierten Kreuzungen an den Extremitäten» zu überweisen. Die effektive Höhe des Subventionsbetrags wird auf der Grundlage der Abschlussrechnung berechnet.

² Dieser Betrag umfasst einen Mitfinanzierungsanteil des Bundes von CHF 339'534 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) sowie eine Nettosubvention der Agglomeration Freiburg von CHF 85'021 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST).

Art. 2

¹ Der Agglomerationsvorstand ist berechtigt, eine maximale Nettosubvention der Agglomeration von CHF 85'021 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) über ein Bankdarlehen zu finanzieren.

² Diese Investition wird unter der Rubrik 650.522.71 des Voranschlags 2024 verbucht und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Art. 3

Der effektiv überwiesene Subventionsbetrag berücksichtigt die anlässlich der Schlussabrechnung geltende Teuerung und MWST.

Freiburg, den 16. Dezember 2021

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Nicholas Creak

Félicien Frossard

AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

Der Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg

gestützt auf:

- das Gesetz vom 21. August 2020 über die Agglomerationen (AggG, SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die vom Agglomerationsrat am 13. September 2018 verabschiedeten und am 24. Juni 2019 vom Staatsrat genehmigten Statuten der Agglomeration Freiburg,
- das Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (AP2),
- den vom Agglomerationsrat am 13. Oktober 2016 verabschiedeten und am 5. Dezember 2016 vom Staatsrat genehmigten regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg (RPA),
- die am 1. April 2021 vom Agglomerationsrat genehmigte Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 53 des Agglomerationsvorstandes vom 25. Februar 2021,
- der Botschaft Nr. 10 des Agglomerationsvorstandes vom 11. November 2021,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Stadt Freiburg eine maximale Subvention in der Höhe von CHF 424'555 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) für die Massnahme 11.08 des AP2 «Neugestaltung einer Busspur in Gegenrichtung auf der Zeughausstrasse (in Richtung Bahnhof)» zu überweisen. Die effektive Höhe des Subventionsbetrags wird auf der Grundlage der Abschlussrechnung berechnet.

² Dieser Betrag umfasst einen Mitfinanzierungsanteil des Bundes von CHF 114'677 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST) sowie eine Nettosubvention der Agglomeration Freiburg von CHF 40'823 (Wert 'Oktober 2011', ohne Teuerung und MWST).

Art. 2

Diese Investition wird unter der Rubrik 650.314.00 des laufenden Voranschlags 2024 verbucht.

Art. 3

Der effektiv überwiesene Subventionsbetrag berücksichtigt die anlässlich der Schlussabrechnung geltende Teuerung und MWST.

Freiburg, den 16. Dezember 2021

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Nicholas Creak

Félicien Frossard